

Gebührenordnung

für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Fürstenwalde/Spree

In Ausführung des § 3 der Satzung der Städtischen Obdachlosenunterkunft Fürstenwalde/Spree vom ..., hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am ... folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Benutzer/-innen haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 2

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Bettenplatz monatlich 467,50 Euro.
- (2) Für die ledigliche Nutzung eines Schlafplatzes (18.00 Uhr bis 08.00 Uhr) wird eine Gebühr von 14,50 Euro pro Tag erhoben.
- (3) In der Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten enthalten.
- (4) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für die Dauer eines vollen Monats benutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (5) Einzugs- und Auszugstag gelten je als voller Tag.
- (6) Die Benutzungsgebühr kann in Einzelfällen ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 3

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner/-in ist der/die jeweilige Benutzer/-in der Obdachlosenunterkunft.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus spätestens am dritten Werktag nach dem Beziehen der Obdachlosenunterkunft und bis zum fünften Werktag eines Monats an die Stadtkasse Fürstenwalde zu zahlen.

§ 4

Die Benutzer/-innen haften für von ihnen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

Fürstenwalde/Spree, den ...2011

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister